

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 18.März 2016  
GZ. BMF-310205/0004-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7621/J vom 20. Jänner 2016 der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Im Jahr 2013 wurde in den Beteiligungsunternehmen der Republik Österreich, deren Anteile vom Bundesministerium für Finanzen verwaltet werden, somit auch bei der vormaligen Österreichischen Industrieholding AG („ÖIAG“), der Bundes Public Corporate Governance Kodex verbindlich eingeführt. Dieser Kodex greift die OECD-Empfehlungen aus dem Jahr 2010 auf und setzt diese für die österreichischen Unternehmen im Eigentum des Bundes um. Mit den von der Bundesregierung initiierten gesetzlichen Maßnahmen des ÖBIB-Gesetzes 2015, BGBl. I Nr. 37/2015, wurde zudem die Absicht verfolgt, nach formwechselnder Umwandlung der ÖIAG in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine sparsame und schlanke neue Organisation für die für das Beteiligungsmanagement bedeutsamen Beteiligungen des Bundes zu schaffen (NR: GP XXII RV 59). Das neue Management der Österreichischen Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH („ÖBIB“) hat den Auftrag, diese gesetzlichen Vorgaben zügig umzusetzen.

Zu 2. und 4.:

Eine allfällige Geltendmachung von zivil- und strafrechtlichen Ansprüchen gegenüber ehemaligen Angestellten und Organwaltern hat durch die ÖBIB zu erfolgen. Entsprechend ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen hat die Geschäftsführung der ÖBIB im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen sämtlichen Hinweisen auf etwaiges unrechtmäßiges Verhalten ehemaliger Angestellte und Organwalter nachzugehen und etwaige sich daraus ergebende Ansprüche geltend zu machen. Nach den Berichten der ÖBIB an das Bundesministerium für Finanzen konnten derartige Ansprüche bis dato nicht identifiziert werden.

Zu 3.:


Die Gestaltung der Vertragsverhältnisse zu den Angestellten bzw. dem Vorstand oblag dem Vorstand bzw. dem Aufsichtsrat der ÖIAG und war damit der Ingerenz des Bundesministeriums für Finanzen entzogen. Nach Bestellung des neuen Managements in der ÖBIB wurden die betreffenden Vertragsverhältnisse umgehend beendet.

Zu 5. und 6.

Die vorliegenden Fragen fielen in die Entscheidungskompetenz der ehemaligen Organe der ÖIAG, somit des ehemaligen Vorstandes beziehungsweise des ehemaligen Aufsichtsrates der ÖIAG. Die ÖBIB hat dem Bundesministerium für Finanzen mitgeteilt, dass die von den Organen der ÖIAG an den Rechnungshof gemeldeten Daten korrekt sind.

Darüber hinaus stehen einer detaillierten Beantwortung die Grenzen des parlamentarischen Interpellationsrechtes gemäß Artikel 52 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 sowie das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Datenschutz entgegen.

Der Bundesminister:  
Dr. Schelling  
(elektronisch gefertigt)

|  |  |  |         |
|--|--|--|---------|
|  <b>BMF</b><br><b>BUNDESMINISTERIUM</b><br><b>FÜR FINANZEN</b> | 7360/AB XXV GP - Anfragenantwortung<br>Prüfhinweis   | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:<br><a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a> | 3 von 3 |
|  | Datum/Zeit   | 2016-03-18T08:58:25+01:00  |         |
| Unterzeichner  | serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen,<br>C=AT   |  |         |
| Signaturwert   | xB62Sm2XlfwCvoo7FdSLYDB5JfNty7AFgay6YrZlt5a1dCQnCPDL51ARAEYuXQ<br>YCIGgb9CopxjMz0LelsoFY+yzHVgtPkviRu+KMpruhqnlLTajalMZnoMwqjTRZT<br>s+utmzdTFeOxWavqFloZ+U42LA19X8VWpy08otb0GwizQe3Zunec9mUyZvbFL6r<br>Td7IB/v/fyFS3yApyXCNIebDfIVgNPqKzXXjlaa/Z8lt/gewmBzqWOn+6c7ArW2<br>3luT0QdmLyXk7aWa/KCpoti3YVCUSJNu0Uh6rZfz+cGWmHKoVauf/9jicukuebB<br>TkRgNBJSJGAFHaHevz5mFRtbTeBA== |  |         |
| Aussteller-Zertifikat  | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust<br>Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,<br>C=AT  |  |         |
| Serien-Nr.   | 956662   |  |         |
| Dokumentenhinweis  | Dieses Dokument wurde amtssigniert.  |  |         |